
Mandanten-Information für das Hotel- und Gaststättengewerbe

Im April 2024

Sehr geehrte Mandantin, sehr geehrter Mandant,

der Vorteil aus der **Gaspreisbremse** ist doch nicht zu versteuern. Wir zeigen, warum die entsprechende Abfrage in der **Anlage SO** nicht ausgefüllt werden muss. Darüber hinaus geht es um „**Earn-out-Klauseln**“, die häufig bei Betriebsveräußerungen vereinbart werden. Wir gehen der Frage nach, zu welchem Zeitpunkt der Veräußerer die von bestimmten Umsatz- oder Gewinnzielen abhängigen Zahlungen versteuern muss. Der **Steuertipp** zeigt, warum bei „Sparmenüs“ eine Entgeltaufteilung nach der „**Food-and-Paper**“-Methode zulässig ist.

Einkommensteuererklärung 2023

Vorteil aus Gaspreisbremse muss doch nicht versteuert werden!

Um Gaskunden während der Energiekrise von den drastisch gestiegenen Verbrauchskosten zu entlasten, hatte der Bund 2022 die Gaspreisbremse eingeführt. Mit der **Dezember-Soforthilfe** wurden Verbraucher Ende 2022 von ihren Abschlägen befreit. Ab 2023 mussten sie aufgrund der Preisbremse dann einen niedrigeren, subventionierten Betrag zahlen.

Ursprünglich sollten Besserverdienende die Entlastung durch die Gaspreisbremse nachversteuern. Die Grenze lag 2023 bei einem zu versteuernden Einkommen von 66.915 € bzw. 133.830 € (Einzel- bzw. Zusammenveranlagung). Der Entlastungsbetrag war in der **Anlage SO** (Zeile 17) zur Einkommensteuererklärung zu erklären. Be-

steuert werden sollte die Leistung in dem Jahr, in dem die Endabrechnung des Energieversorgers, die Nebenkostenabrechnung des Vermieters bzw. die Jahresabrechnung der Wohnungseigentümergeinschaft erteilt wurde.

Die Dezember-Soforthilfe 2022 muss somit in der Regel in der Steuererklärung 2023 angegeben werden. Da die Versteuerung erheblichen bürokratischen Aufwand verursacht, hat die Bundesregierung hiervon aber wieder Abstand genommen. Mit dem **Kreditzweitmarktförderungsgesetz** vom 22.12.2023 wurde von der Besteuerung der Gaspreisbremse abgesehen.

Hinweis: Am 22.12.2023 waren die Papierdrucke zur Einkommensteuererklärung aber schon gedruckt und an die Finanzämter ausgeliefert worden; diese Drucke werden nicht geändert. Bei elektronischen Einkommensteuererklärungen via Elster ist ab dem

In dieser Ausgabe

- Einkommensteuererklärung 2023:** Vorteil aus Gaspreisbremse muss doch nicht versteuert werden! 1
- Lohnsteuerbescheinigung:** Wie die Identifikationsnummer eines Arbeitnehmers zu ermitteln ist 2
- Vorauszahlungen:** Finanzamt darf auch Beträge für die Folgejahre festsetzen 2
- Grundbesitz:** Erteilskauf setzt Spekulationsfrist bei Immobilien nicht in Gang 2
- Hausverkauf:** Wohnungsüberlassung an einen Elternteil ist keine Selbstnutzung 3
- Mitunternehmeranteil:** Earn-out-Zahlungen sind erst bei Zufluss zu versteuern 3
- Freiwilligendienst:** Kindergeldanspruch kann an Erwerbstätigkeitsprüfung scheitern 3
- Steuertipp:** Entgeltaufteilung nach der „Food-and-Paper“-Methode zulässig 4

26.03.2024 keine Abfrage zur Gaspreisbremse mehr in der Anlage SO enthalten.

lisiert das Vorauszahlungssoll in der Regel mit jedem neuen Jahressteuerbescheid und erlässt einen neuen Vorauszahlungsbescheid.

Lohnsteuerbescheinigung

Wie die Identifikationsnummer eines Arbeitnehmers zu ermitteln ist

Für die Übermittlung der Lohnsteuerbescheinigung durch den Arbeitgeber an die Finanzverwaltung ist seit 2023 die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers anzugeben. Die Verwendung der (früheren) eTIN ist nicht mehr zulässig. Im Vorgriff auf eine **gesetzliche Regelung** weist die Finanzverwaltung auf Folgendes hin: Hat der Arbeitgeber bereits für 2022 eine Lohnsteuerbescheinigung übermittelt und versichert er, dass

- das Arbeitsverhältnis fortbestanden und
- der Arbeitnehmer trotz Aufforderung pflichtwidrig seine Identifikationsnummer bisher nicht mitgeteilt hat,

teilt das zuständige Finanzamt die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auf **schriftliche Anfrage** des Arbeitgebers mit. Diese Anfrage muss den Namen, das Geburtsdatum sowie die Anschrift des Arbeitnehmers enthalten. Eine Mitteilung der Identifikationsnummer durch das Finanzamt an den Arbeitgeber erfolgt auch dann, wenn diese dem Arbeitnehmer erstmals zuzuteilen ist. Einer Bevollmächtigung oder Zustimmung des Arbeitnehmers bedarf es hierfür nicht.

Kann der Arbeitgeber die Identifikationsnummer des Arbeitnehmers auch nicht anhand dieser Vereinfachungsregelung ermitteln, hat er die Lohnsteuer regelmäßig nach der **Steuerklasse VI** zu berechnen.

Vorauszahlungen

Finanzamt darf auch Beträge für die Folgejahre festsetzen

Wer Gewinne aus Gewerbebetrieb oder selbständiger Arbeit erzielt, erhält regelmäßig Einkommensteuer-Vorauszahlungsbescheide vom Finanzamt. Darin fordert es die Vorauszahlungen grundsätzlich quartalsweise in vier gleich hohen Beträgen an. Häufig werden die Vorauszahlungen mit einem solchen Bescheid auch gleich für die Folgejahre festgesetzt. Das erkennen Sie daran, dass das Finanzamt die Quartalsbeträge zum Beispiel mit dem Zusatz „ab 2024“ festsetzt.

Hinweis: Festgesetzte Vorauszahlungen gelten selten über mehrere Jahre hinweg in unveränderter Höhe. Denn das Finanzamt aktua-

In einem vom Bundesfinanzhof (BFH) entschiedenen Streitfall hatte ein Steuerzahler die Vorauszahlung für das erste Quartal 2019 nicht pünktlich geleistet. Er sollte deshalb später **Säumniszuschläge** auf diese Steuerschuld entrichten. Offenbar hatte er übersehen, dass sein Finanzamt mit einem 2018 ergangenen Vorauszahlungsbescheid für dasselbe Jahr auch schon Vorauszahlungsbeträge für 2019 festgesetzt hatte (Wortlaut im Bescheid: „ab 2018“). Dagegen zog der Steuerzahler bis vor den BFH und machte geltend, dass Finanzämter lediglich Vorauszahlungen für das laufende Jahr festsetzen dürften. Somit habe kein fälliger Vorauszahlungsanspruch für 2019 bestanden, so dass er auch keine Säumniszuschläge zahlen müsse.

Der BFH war anderer Ansicht und hat entschieden, dass Vorauszahlungsbescheide nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für Folgejahre erlassen werden können. Aus dem Gesetz ergibt sich nichts Gegenteiliges. Gesetzliche Vorgabe ist lediglich, dass sich die Höhe der Festsetzung an der voraussichtlich anfallenden Einkommensteuer orientieren muss, die sich bei der letzten Veranlagung ergeben hat. Die Ergebnisse einer Veranlagung dürfen damit auch die Grundlage für die Festsetzung von Vorauszahlungen für **mehr als ein Kalenderjahr** darstellen.

Grundbesitz

Erbeilkauf setzt Spekulationsfrist bei Immobilien nicht in Gang

Wer Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft, muss den erzielten Wertzuwachs als Gewinn aus privaten Veräußerungsgeschäften versteuern. Ausnahmen gibt es nur bei selbstgenutzten Immobilien. Die Spekulationsfrist beginnt mit der Anschaffung der Immobilien. Beträgt die Haltedauer **mehr als zehn Jahre**, kann der Gewinn also steuerfrei realisiert werden.

Kauft ein Erbe eine Immobilie zunächst aus einer Erbengemeinschaft heraus, indem er die Erbanteile der Miterben erwirbt, galt dieser Vorgang bisher als Anschaffung. Ein Verkauf der Immobilie in den folgenden zehn Jahren war also steuerfrei möglich. Ein Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) läutet nun jedoch einen **Richtungswechsel** ein: Danach führt der entgeltliche Erwerb eines Anteils an einer grundbesitzenden Erbengemeinschaft nicht zur (anteiligen) Anschaffung des Grundstücks der Gemeinschaft.

Der Kläger gehörte einer grundbesitzenden Erbgemeinschaft an. Er kaufte zunächst die Erbteile der Miterben und veräußerte ein paar Monate später die damit erworbene Immobilie. Nach Ansicht des Finanzamts hat er - anteilig hinsichtlich der hinzuerworbenen Erbteile - ein privates Veräußerungsgeschäft getätigt.

Der BFH ist zu einem anderen Ergebnis gekommen. Angeschafftes und veräußertes Wirtschaftsgut müssten identisch sein („Nämlichkeit“), um eine **Besteuerung innerhalb der Haltefrist** auszulösen. Der entgeltliche Erwerb des Anteils an einer grundbesitzenden Erbgemeinschaft ist aber nicht mit der anteiligen Anschaffung des darin befindlichen Grundstücks gleichzusetzen.

Hinweis: Die Spekulationsfrist beginnt nach diesem Urteil des BFH bei geerbtem Grundbesitz bereits mit der ursprünglichen Anschaffung durch den Erblasser, was für die Erben günstig ist. Es lässt sich aber nur auf Erbgemeinschaften anwenden. Bei Personengesellschaften ist gesetzlich geregelt, dass die Anschaffung oder Veräußerung einer Beteiligung der Anschaffung oder Veräußerung eines Wirtschaftsguts gleichgestellt wird.

Hausverkauf

Wohnungsüberlassung an einen Elternteil ist keine Selbstnutzung

Wenn Immobilien des Privatvermögens innerhalb der zehnjährigen Spekulationsfrist verkauft werden, ist die erzielte Wertsteigerung als Gewinn aus **privaten Veräußerungsgeschäften** zu versteuern. Selbstbewohnte Immobilien können dagegen steuerfrei veräußert werden, wenn eine Nutzung zu eigenen Wohnzwecken im kompletten Zeitraum zwischen Anschaffung und Veräußerung oder im Veräußerungsjahr und den beiden vorangegangenen Jahren vorgelegen hat.

Die Überlassung einer Wohnung an die (Schwieger-)Mutter ist laut Bundesfinanzhof (BFH) **keine Selbstnutzung**. Daher muss bei einem Verkauf der Immobilie innerhalb der Zehnjahresfrist ein privater Veräußerungsgewinn versteuert werden. Geklagt hatte ein Ehepaar, das 2009 eine Eigentumswohnung gekauft und nach Fertigstellung unentgeltlich der Mutter der Ehefrau überlassen hatte. Sieben Jahre später, nachdem die (Schwieger-)Mutter verstorben war, veräußerten die Eheleute die Wohnung mit Gewinn.

Der BFH hat entschieden, dass die Wohnung nicht zu eigenen Wohnzwecken genutzt worden war und deren Verkauf deshalb ein privates Veräußerungsgeschäft auslöst. Eine **Nutzung zu eigenen Wohnzwecken** setzt voraus, dass der

Steuerzahler die Immobilie auch selbst - gegebenenfalls mit Familienangehörigen oder einem Dritten - bewohnt. Als Selbstnutzung gilt zwar auch die unentgeltliche Überlassung zu Wohnzwecken an ein steuerlich zu berücksichtigendes Kind, da eine solche Nutzung dem Eigentümer als eigene Nutzung zuzurechnen ist. Diese Ausnahmeregelung ist aber nicht auf die Überlassung an eine (Schwieger-)Mutter übertragbar.

Mitunternehmeranteil

Earn-out-Zahlungen sind erst bei Zufluss zu versteuern

Werden Anteile an einer Mitunternehmerschaft veräußert, vereinbaren die Vertragsparteien neben dem festen Kaufpreis mitunter **variable Kaufpreisbestandteile**, die sich am (späteren) Gewinn oder Umsatz der Gesellschaft orientieren. Solche Earn-out-Zahlungen muss der Verkäufer nach einem Urteil des Bundesfinanzhofs (BFH) erst bei tatsächlichem Zufluss versteuern. Sie dürfen damit nicht - auch nicht nachträglich - in den Gewinn zum Veräußerungszeitpunkt einbezogen werden (keine Rückwirkung).

Gewinn- und umsatzabhängige Kaufpreisforderungen dürfen nach dem Urteil erst bei Realisation erfasst werden, da der Veräußerer sie erst zum Zuflusszeitpunkt realisiert. Es handelt sich um aufschiebend bedingte Kaufpreisansprüche, bei denen zunächst noch nicht feststeht, ob und in welcher Höhe sie entstehen. Diese Unsicherheiten rechtfertigen es laut BFH, solche Zahlungen von der **stichtagsbezogenen Ermittlung** des Veräußerungsgewinns auszunehmen.

Hinweis: Earn-out-Zahlungen müssen bei Zufluss als nachträgliche gewerbliche Betriebseinnahmen versteuert werden. Dieser Zeitpunkt kann auch mehrere Jahre nach der Anteilsveräußerung liegen.

Freiwilligendienst

Kindergeldanspruch kann an Erwerbstätigkeitsprüfung scheitern

Viele volljährige Kinder absolvieren nach dem Abschluss ihrer erstmaligen Berufsausbildung oder ihres Erststudiums eine weitere Ausbildung. Während dieses weiteren Ausbildungsabschnitts haben Eltern weiterhin Anspruch auf Kindergeld, wenn das Kind nebenher **keiner Erwerbstätigkeit** von mehr als 20 Wochenstunden nachgeht. Familienkassen bzw. Finanzämter gewähren die kindbedingten Vergünstigungen dann längstens bis zur Vollendung des 25. Lebensjahres.

Mitunter können „**mehraktige**“ **Ausbildungen** noch als einheitliche Erstausbildung angesehen werden. Der Umfang der Erwerbstätigkeit spielt dann erst nach dem Abschluss des letzten Ausbildungsakts (z.B. des Masterstudiengangs) eine Rolle. Voraussetzung dafür ist aber, dass

- die Ausbildungsabschnitte in einem engen sachlichen und zeitlichen Zusammenhang zueinander stehen (z.B. dieselbe Berufssparte betreffen und aufeinander folgen) und
- das Kind sein angestrebtes Berufsziel durch den ersten Abschluss noch nicht erreicht hat.

Hinweis: Masterstudiengänge, die zeitlich und inhaltlich auf den Bachelorstudiengang abgestimmt sind, gelten regelmäßig noch als Teil der Erstausbildung.

Der Bundesfinanzhof (BFH) hat seine Rechtsprechung zum Einstieg in die Erwerbstätigkeitsprüfung kürzlich um einen weiteren Mosaikstein erweitert. Er hat entschieden, dass der notwendige enge zeitliche Zusammenhang bei einer mehraktigen Ausbildung nur besteht, wenn die „aufgesattelte“ Ausbildung **zum nächstmöglichen Zeitpunkt** aufgenommen wird. Beide Ausbildungsabschnitte (z.B. Bachelor- und Masterstudiengang) müssen demnach so eng wie möglich zeitlich verklammert sein.

Geklagt hatte der Vater einer volljährigen Tochter. Sie hatte nach ihrem Bachelorabschluss 2018 zunächst ein freiwilliges soziales Jahr (FSJ) geleistet. Im Anschluss daran war sie einer dreimonatigen Aushilfstätigkeit (von **mehr als 20 Wochenstunden**) nachgegangen. Ende 2019 nahm sie schließlich ihr Masterstudium auf.

Laut BFH hat die Tochter ihre erstmalige Berufsausbildung mit dem Bachelorabschluss erlangt, so dass ab diesem Zeitpunkt der Umfang ihrer Erwerbstätigkeit für den Kindergeldanspruch zu prüfen war. Das Masterstudium gehörte nicht mehr zur **Erstausbildung**, weil die Tochter damit nicht zum nächstmöglichen Zeitpunkt begonnen hatte. Sie hatte sich vielmehr aus persönlichen Gründen entschieden, ein FSJ abzuleisten und ihr Masterstudium somit aufzuschieben. Die Erwerbstätigkeit war daher bei der Prüfung des Kindergeldanspruchs relevant und führte aufgrund der Wochenstundenzahl (über 20 Stunden) dazu, dass der Kindergeldanspruch für die Monate der Erwerbstätigkeit entfiel.

Hinweis: Nutzen Sie vorab unser Beratungsangebot zu der Frage, in welchem Zeitraum Ihr Kind idealerweise ein FSJ ableisten sollte, um Ihren Kindergeldanspruch nicht aufs Spiel zu setzen.

Steuertipp

Entgeltaufteilung nach der „Food-and-Paper“-Methode zulässig

Die Aufteilung des Pauschalentgelts für „Sparmenüs“ in zwei Entgeltbestandteile kann nach der „Food-and-Paper“-Methode erfolgen. Das hat das Finanzgericht Baden-Württemberg (FG) entschieden. Diese Methode basiert auf dem Wareneinsatz und ist vor allem dann zulässig, wenn die Aufteilung maschinell durch **einfache Rechenleistung** erfolgt und nicht zu ungerechtfertigten Vorteilen führt. Eine Aufteilung nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise (EVP-Methode) ist laut FG in solchen Fällen nicht geboten.

Der Kläger betreibt Franchiserestaurants, in denen auch „Sparmenüs“ zum Verzehr außer Haus angeboten werden. Diese bestehen aus Speisen und Getränken zu einem einheitlichen Gesamtpreis. Im Rahmen einer Betriebsprüfung forderte das Finanzamt eine Aufteilung des Gesamtpreises nach dem Verhältnis der Einzelverkaufspreise und setzte in der Folge die **Umsatzsteuer** für die Jahre 2014 bis 2016 höher fest. Die hiergegen eingelegten Einsprüche blieben erfolglos.

Das FG hat zugunsten des Klägers entschieden. Die „Food-and-Paper“-Methode stelle eine zulässige Aufteilungsmethode dar. Sie basiere auf tagesaktuellen Einkaufspreisen und erfolge maschinell. Damit sei sie für den Kläger die **einfachstmögliche Aufteilungsmethode**.

Mit der Ausgabe der Sparmenüs führe der Kläger mindestens zwei selbständige Lieferungen aus, die unterschiedlichen Steuersätzen unterlägen. Um die zutreffende Steuer zu ermitteln, sei der einheitliche Preis für die Sparmenüs in **zwei Entgeltbestandteile** aufzuteilen und hierbei die einfachstmögliche Berechnungs- oder Bewertungsmethode zu verwenden. Als solche erkannte das FG die „Food-and-Paper“-Methode an, da diese maschinell und auf Basis tagesaktueller Daten erfolgt. Das Gericht fand keine Anhaltspunkte dafür, dass die Anwendung dieser Methode zu ungerechtfertigten Steuervorteilen führt, und stellte klar, dass nicht die Sicht der Finanzverwaltung, sondern die konkrete Ausgestaltung beim Steuerpflichtigen maßgeblich ist.

Hinweis: Das Urteil bietet eine wichtige Orientierung für Gastronomiebetriebe, die Pauschalangebote wie Sparmenüs anbieten.

Mit freundlichen Grüßen